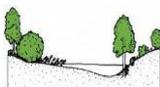


13.02.2023

Stadt Tecklenburg
Bebauungsplan Nr. 32
„Gewerbegebiet Harkenstraße Nord II“

Artenschutzrechtliche Prüfung
(Potenzialanalyse)

Auftraggeber:
ibt Ingenieure + Planer, Osnabrück



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: ibt Ingenieure + Planer
Infrastruktur und Stadtentwicklung GmbH & Co. KG
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Kay Lorenz
Dipl.-Biol. Carsten Dense
B. Eng. Verena Rottmann

Projekt-Nr.: 2327

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW,
© Geobasis NRW 2023

Osnabrück, 13.02.2023

gez.

Dipl.-Ing. Kay Lorenz
Landschaftsarchitekt AKN | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodik	2
1.4	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
2	Vorhabenbeschreibung	4
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
2.2	Wirkfaktoren	4
3	Vorprüfung des Artenspektrums	5
4	Prüfung der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten ...	8
4.1	Reptilien und Amphibien	8
4.2	Säugetiere	8
4.3	Vögel	8
4.4	Fazit	9
5	Quellen	10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Tecklenburg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Gewerbegebiet Harkenstraße Nord II". Geplant ist die Erweiterung der vorhandenen Gewerbeflächen in östliche Richtung um 0,96 ha. Ausgewiesen wird ein Gewerbegebiet, das der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. Durch den Bebauungsplan vorbereitet wird zudem der zusätzliche Bau von Verkehrsflächen im Gewerbegebiet (u.a. Ausbau eines vorhandenen Wirtschaftsweges). Der Erweiterungsbereich nimmt eine derzeit intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch, die aufgrund der Planung künftig zu großen Teilen versiegelt wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 (1) BNatSchG) besteht im Rahmen bauleitplanerischer Verfahren die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt erfolgt für das betreffende Verfahren eine ASP der Stufe 1 (Potenzialanalyse).

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 und entsprechenden Anpassungen des Bundesnaturschutzrechts ist die Beachtung des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 und 45 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Genehmigung von Vorhaben und in der Bauleitplanung betrifft gemäß § 44 (5) BNatSchG derzeit die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Nur national besonders geschützte Arten sind gemäß § 44 (5) Satz 5 im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben pauschal freigestellt solange der Bund keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 (besonders geschützte sog. Verantwortungsarten der BRD) erlassen hat. Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Zugriffsverbote gem. § 44 (1) i. V. m. § 44 (5) BNatSchG zu prüfen und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen festzustellen. Gem. § 44 (1) Nr. 1 & 3 BNatSchG gilt ein **Tötungsverbot und Schädigungsverbot** für die besonders geschützten Tierarten. Im Falle von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und im Innenbereich gelten die Verbotstatbestände gem. § 44 (5) BNatSchG derzeit nur für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Das Tötungs- und Schädigungsverbot untersagt die Verletzung und Tötung wildlebender Tiere sowie die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben und Vorhaben im Innenbereich / im-Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt ein Verstoß gem. § 44 (5) BNatSchG jedoch nur dann vor, wenn im Zuge einer Beeinträchtigung von Lebensstätten und einer damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigung von Individuen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Gleiches gilt gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG auch für besonders geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse und deren Entwicklungsformen. Deren Entnehmen aus der Natur und das Beschädigen oder Zerstören ihrer Standorte ist artenschutzrechtlich untersagt. Für im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenarten liegt gem. § 44 (5) ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff betroffenen Pflanzenstandortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG gilt ferner ein **Störungsverbot**, demzufolge es untersagt ist, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich aufgrund der Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Vermeidung des Eintretens der o.a. Verbotstatbestände wird gem. § 44 (5) BNatSchG ggf. durch die Umsetzung von sogenannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ermöglicht. Im Falle von Prognose- oder sonstigen Unsicherheiten ist ggf. ein Risikomanagement vorzunehmen.

1.3 Methodik

Die Artenschutzprüfung erfolgt in bis zu drei Stufen¹. Zunächst erfolgt eine **Vorprüfung** über das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten und der vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren. Das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten wird zunächst anhand der im Fachinformationssystem des LANUV enthaltenen Angaben für das Messtischblatt ermittelt, in dem das Plangebiet liegt. Darauf aufbauend wird anhand der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet eingeschätzt, welche Arten tatsächlich vorkommen könnten und inwieweit sie von den Planungen betroffen wären.

Besteht Grund zur Annahme, dass planungsrelevante Arten aufgrund erheblicher Störungen, Verletzungen oder Tötungen und / oder einer nachhaltigen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vom Vorhaben betroffen sein können, erfolgt eine vertiefende **Prüfung der Verbotstatbestände** in Form einer Art-für-Art-Betrachtung. Hier werden auch Möglichkeiten der Vermeidung inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ein ggf. erforderliches Risikomanagement einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden, kann bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ein **Ausnahmeverfahren** nach § 45 (7) BNatSchG eingeleitet werden.

¹ nach Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 19.08.2021

1.4 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage Brochterbeck. Es grenzt nördlich und westlich an ein bereits bestehendes Gewerbegebiet an der Harkenstraße an. Nördlich des Gewerbegebiets befindet sich die Wechter Straße (Landesstraße 591). Von dort ist das Plangebiet über die Harkenstraße erreichbar. Südlich und östlich ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.



Abb. 1: Derzeitige Nutzung mit Darstellung des Bebauungsplan-Geltungsbereiches (Quelle Luftbild: WMS-Server NRW).

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan umfasst die Ausweisung eines Gewerbegebietes, das vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dient. Östlich der vorhandenen Gewerbefläche soll eine Erweiterungsfläche in einer Größe von rd. 0,96 ha ausgewiesen werden. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Versiegelung von bis zu 80 % des überbaubaren Bereiches. Die maximal zulässige Bauhöhe beträgt 10 m.

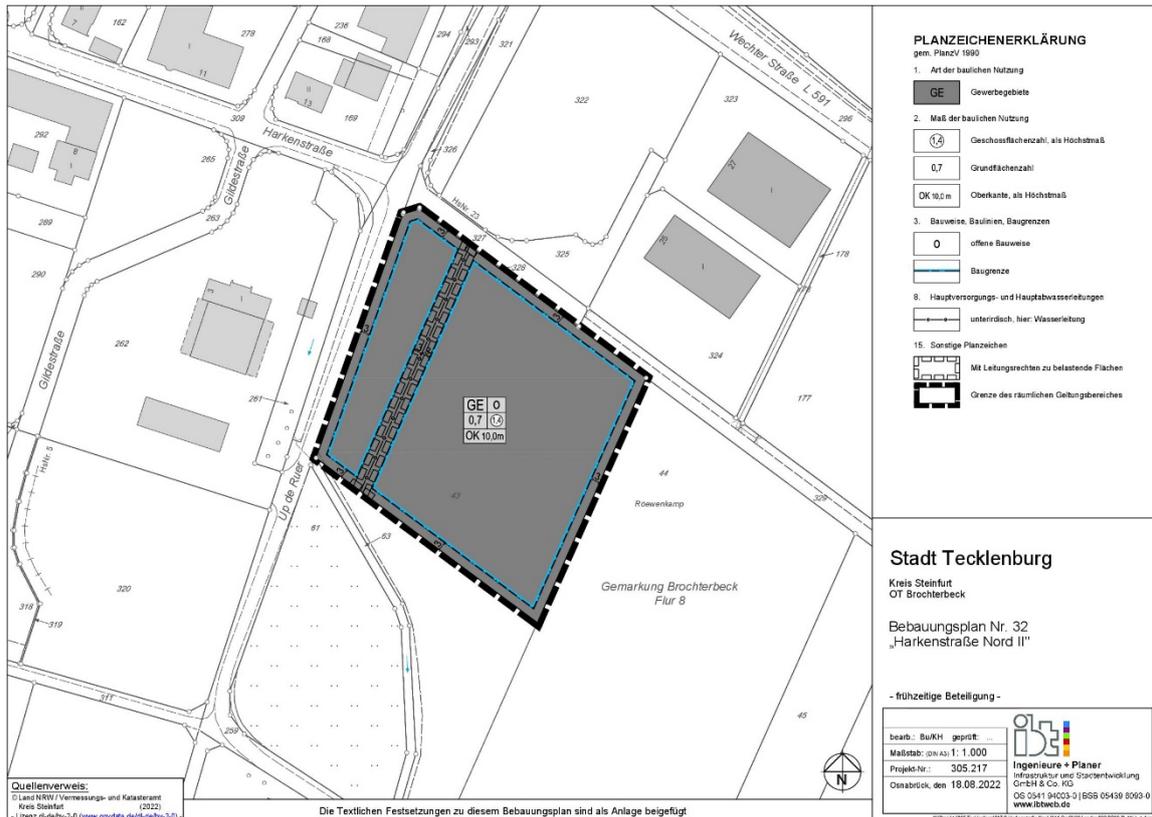


Abb. 2: Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Harkenstraße Nord II“

2.2 Wirkfaktoren

Wesentlicher anlagebedingter Wirkfaktor der Planung ist die Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche. Hinzu kommt eine baubedingte, temporäre Geräusch- und Staubentwicklung. Betriebsbedingt sind keine nennenswerten Belastungen zu erwarten.

3 Vorprüfung des Artenspektrums

Zu erwartende Vorkommen planungsrelevanter Arten:

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten NRW“² auf das Vorkommen besonders und streng geschützter planungsrelevanter Arten ausgewertet. Das FIS erlaubt eine Eingrenzung des bei Planungsverfahren zu erwartenden Artenspektrums durch die Abfragefunktion nach Messtischblättern (MTB) in Nordrhein-Westfalen. Für jedes MTB kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten abgefragt werden. Kombiniert mit einer Auswertung nach Lebensraumtypen lässt sich ermitteln, in welchen Lebensräumen welche planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB potenziell zu erwarten sind.

Der Eingriffsbereich befindet sich im Quadranten 4 des Messtischblattes 3712 (Ibbenbüren). Aufgrund der Nutzungsstruktur des Eingriffsbereiches (es handelt sich ausschließlich um Ackerfläche) wurde die Abfrage auf die Lebensraumtypen Äcker und Gebäude eingeschränkt. Die an Gebäuden lebenden Tierarten wurden mit abgefragt, da sich in einem Radius etwa von 300 m um den Mittelpunkt des Eingriffsbereichs sowohl das Gewerbegebiet als auch Hofstellen befinden, die für planungsrelevante Tierarten potentiell Fortpflanzungsstätten darstellen. Für planungsrelevante Arten, deren Nahrungsräume im Offenland liegen, könnte deshalb ein funktionaler Zusammenhang zwischen Fortpflanzungsstätte und Eingriffsbereich bestehen. Die nachfolgend aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden nach diesen Kriterien ausgewählt.

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37124>,
Abruf im Januar 2023

Stadt Tecklenburg, Bebauungsplan Nr. 32 - Harkenstraße Nord II -

Artenschutzrechtliche Prüfung - Potenzialanalyse

Tab. 1: Liste der planungsrelevanten Arten

	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus	RL NRW	Status Vögel in NRW	Acker	Gebäude	gutachterliche Bemerkung zum potenziellen Vorkommen
Säugetiere									
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	§§	R	-	X		(Nahrungshabitat)
Vögel									
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	U	§§	3	B	X		(Nahrungshabitat)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	§	3	B	X		Nahrungshabitat
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	S	§§	2S	B	XX		Bruthabitat
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	G	§§	*	B	X		Nahrungshabitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	U	U	§	3S	B	(X)	XX	Nahrungshabitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	U	§	3	B	X	XX	Nahrungshabitat
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	§	2S	B	XX		Bruthabitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	G	§§	*S	B	X	X	Nahrungshabitat
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	§§	*	B	(X)	X	(Nahrungshabitat)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	U	§§	3S	B	(X)		(Nahrungshabitat)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	§§	V	B	X	X	Nahrungshabitat
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	S	§§	2	B	X	(X)	Nahrungshabitat

Vorkommen / Status

XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potenzielles Vorkommen
Vögel:	
B	kommt als Brutvogel vor
D	kommt als Durchzügler vor
W	kommt als Wintergast vor
()	potenzielles Vorkommen

Erhaltungszustand

S	ungünstig/schlecht (rot)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
G	günstig (grün)
ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region

Rote Liste NRW (2016)

0	ausgestorben oder verschollen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)
M	Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt
k.A.	keine Angabe

Schutzstatus

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt nach Anhang IV FFH-RL / nach VS-RL

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Der Große Abendsegler jagt bevorzugt in offenen Lebensräumen, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Somit ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für die Art potentiell möglich. Da die intensiv bewirtschaftete Agrarfläche des Plangebietes nur einen verhältnismäßig kleinen Anteil in dem ähnlich strukturierten Umfeld ausmachen, ist der Eingriff für den Großen Abendsegler von geringer Bedeutung. Sämtliche weitere Fledermausarten sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen. Zwar sind sowohl Quartiere gebäudebewohnender Arten als auch Jagdhabitate an Hecken, Baumreihen und beleuchteten Siedlungsrandlagen im Umfeld des Eingriffsbereiches möglich. Da allerdings der Eingriffsbereich selbst keine fledermausrelevanten Strukturen aufweist, ist eine Funktion als Lebensraum für strukturgebunden fliegende Fledermäuse auszuschließen.

Potenzielle Artenvorkommen stehen in der Hauptsache im Zusammenhang mit vorhandenen Gehölzstrukturen und / oder Gebäuden im Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet selber existieren keine Gehölzbestände oder Gebäude. Einige gebäudebrütenden Arten wie z. B. Mehl- und Rauchschnalbe sowie Turmfalke und Schleiereule nutzen zur Nahrungssuche bevorzugt offene Habitate, wie z. B. auch Ackerflächen. Gleiches gilt für die in der Tabelle 1 angeführten potenziell vorkommenden baumbrütenden Greifvogelarten (Habicht, Mäusebussard und Sperber). Aufgrund der geringen Flächengröße des Eingriffsbereiches in Relation zu der gesamten als Nahrungsraum zur Verfügung stehenden Ackerfläche im direkten Umfeld ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat für sämtliche potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten gering ist.

Auch als Bruthabitat für potenziell vorkommende bodenbrütende Vogelarten kann das Plangebiet nicht die entsprechenden Lebensraumansprüche erfüllen. Als strukturungebundene, bodenbrütende Vogelart ist ein Vorkommen des Kiebitz nicht gänzlich auszuschließen. Da der Kiebitz jedoch Vertikalstrukturen meidet und das Plangebiet sowohl im Westen als auch im Norden von Bebauung umschlossen ist, ist die Eingriffsfläche für die Art von geringer Attraktivität. Zudem befinden sich im Umkreis des Plangebietes zahlreiche weitere Flächen, die den Habitatansprüchen des Kiebitzes eher entsprechen. Der Kiebitz ist im Eingriffsbereich daher nicht zu erwarten. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da diese Art ausgeprägte Saumstrukturen als Bruthabitat benötigt. Die rudimentär ausgeprägten Ackerraine genügen den Ansprüchen dieser Feldart nicht.

Aktuell bekannte Vorkommen europäisch geschützter Arten:

Das Fundortkataster verzeichnet gemäß Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde³ das Vorkommen mehrerer Steinkauz-Brutpaare im Umfeld des Plangebietes. Die Nachweise liegen zwischen 100 m und 250 m von der südlichen Bebauungsplangrenze entfernt. Gemäß Auskunft des örtlichen ehrenamtlichen Steinkauzbetreuers befinden sich im Umkreis von etwa 300 m um das geplante Gewerbegebiet zwei Steinkauzbruten (KIMMEL 2023), was die Angaben der Datenabfrage bestätigt.

Außerdem verzeichnet das Fundortkataster an einem Gebäude ca. 130 m westlich des Plangebietes im angrenzenden Gewerbegebiet Brutnachweise der Mehlschnalbe.

³ Datenabfrage der Stadt Tecklenburg vom 25.01.2023.

4 Prüfung der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

4.1 Reptilien und Amphibien

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44(1) BNatSchG ist auszuschließen.

4.2 Säugetiere

Für den im freien Luftraum jagenden Großen Abendsegler stellt das Plangebiet ein potentielles Jagdgebiet dar. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Plangebiet um eine verhältnismäßig kleine Agrarfläche handelt, welche intensiv bewirtschaftet wird. Noch dazu ist die umgebende Landschaft ähnlich strukturiert, sodass es sich bei dem Plangebiet um kein essentielles Nahrungshabitat handelt. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen auszuschließen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44(1) BNatSchG ist auszuschließen.

4.3 Vögel

Potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelarten, wie in Kapitel 3 aufgelistet, würden in der überwiegenden Zahl das Plangebiet allenfalls zur Nahrungssuche nutzen. Dazu ist festzustellen, dass der Verlust der 0,96 ha großen Ackerfläche nur einen verhältnismäßig kleinen Teilbereich der umgebenden ähnlich strukturierten intensiven Agrarlandschaft betrifft. Durch zukünftig zulässige Bauvorhaben wären daher keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen.

Ein Vorkommen von Vogelarten, die Äcker für ihr Brutgeschäft nutzen (Kiebitz, Rebhuhn) ist für den Eingriffsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Daher ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende potentiell vorkommende planungsrelevante Arten auszuschließen.

Bekannt ist das Vorkommen mehrerer Steinkauz-Brutpaare. Die Brutpaare nutzen hier klassische Steinkauzhabitate, wie z.B. eine siedlungsnah, kleinräumige Hochstamm-Obstwiese mit Beweidung als traditioneller Unternutzung. Wichtig für das Vorkommen sind offene bzw. halboffene, grünlandreiche Niederungslandschaften. Überlebensnotwendig zur Jagd seiner Beutetiere (Kleinsäuger, Insekten) sind Grünlandflächen mit ganzjährig geringer Vegetationshöhe. Die nördlich der bekannten Brutplätze gelegenen intensiven Ackerflächen stellen somit kein bedeutendes Habitat für den Steinkauz dar. Dies gilt auch für alle weiteren im Umfeld des Plangebiets vorkommenden Steinkauzpaare. Der Steinkauz ist ein standorttreuer Vogel. Eine erhebliche Störung des Steinkauzes durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht zu erwarten.

Als weitere Art ist die Mehlschwalbe im Umfeld des Plangebiets bekannt, welche an einem Gebäude etwa 130 m westlich davon brütet. Als Nahrungshabitat bevorzugt die Art die Nähe zu insektenreichen Gewässern, sie jagt jedoch auch über offenen Agrarflächen. Zur Nahrungsaufnahme dürften daher zahlreiche vom Brutstandort aus nördlich und westlich gelegene Habitate von großem Interesse sein. Aufgrund der Flächengröße und fehlender Strukturen besitzt das Plangebiet als Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe nur eine geringe Bedeutung.

Es werden keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44(1) BNatSchG ausgelöst.

4.4 Fazit

Durch die geplante Gewerbeansiedlung / -erweiterung auf einer aktuell intensiv ackerbaulich genutzten Fläche werden für keine der potentiell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG ausgelöst.

5 Quellen

MKULNV Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2021): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

LANUV (2023): Informationssystem Planungsrelevante Arten NRW (Messtischblatt 3712-4); <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37124>; Abruf im Januar 2023.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN; HRSG.) (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens - Online-Ausgabe; Quelle: <http://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/>

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKULNV (MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): VV Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 .

KIMMEL, O. (2023): Schriftliche Mitteilung des ehrenamtlichen Steinkauzbetreuers Kreis Steinfurt zu Steinkauzvorkommen im Umfeld des Plangebiets Harkenstraße vom 29.01.2023.